

a.224.124 - MUC/SGA

Bern, 2. Juli 1992

Notiz an den verwaltungsrechtlichen DienstUmgestaltungen im Ablauf des Zulassungswettbewerbs zum diplomatischen Dienst

Offenbar sind die Konjunkturlage und möglicherweise auch ein etwas gewandeltes Image der Aussenpolitik und damit des Departements daran schuld, dass das Interesse an der diplomatischen Karriere in diesem Jahr einen dramatischen Verlauf genommen hat.

Zahlen werden erst Mitte Oktober vorliegen, doch können 100 Anmeldungen auf Grund der bisher eingegangenen Anfragen und der versandten Anmelde dokumentationen nicht ausgeschlossen werden (üblicherweise um die 50).

Wir haben von der Direktion den Auftrag erhalten, im Sinne eines contingency plannings Vorschläge dafür auszuarbeiten, wie eine solche Masse von Kandidaten bewältigt werden kann und inwiefern sich Aenderungen der Reglemente aufdrängen, die zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine Reduktion der Kandidatenzahl auf ein vom Prüfungsablauf her vertretbares Niveau erlauben würden.

Wir versuchen im folgenden, konkrete Massnahmen resp. Aenderungen der Reglemente zu formulieren und möchten Sie bitten, diese aus juristischer Sicht zu prüfen.

Wir möchten dies tun, bevor wir die Vorschläge der Direktion zur grundsätzlichen Beurteilung und danach der in Sondersession am 5.10.1992 zusammenkommenden Zulassungskommission zur Diskussion vorlegen.

Concours 1993

Sie haben uns zu einem früheren Zeitpunkt bestätigt, dass die bisher geltenden Reglemente jedem Kandidaten, der die formalen Zulassungsbedingungen erfüllt gemäss Artikel 5 VR II der BO (3), ein Recht darauf gibt, gemäss diesen Bestimmungen geprüft zu werden, und dass eine Abkürzung, z.B. ein Weglassen von einzelnen Prüfungen oder deren zeitliche Kürzung nicht statthaft ist. Ein solches Vorgehen würde einem abgewiesenen Kandidaten ein rechtliches Vorgehen ermöglichen.

Wie Sie andererseits betont haben, ist aus rechtlicher Sicht nichts gegen eine informelle Dissuasion einzuwenden. Wir könnten z.B. jüngere Kandidaten darauf aufmerksam machen, dass eine Verschiebung der Teilname am Concours eine Erhöhung der Chancen zur Folge haben könnte (insofern sich das Phänomen der zahlreichen Anmeldungen nicht fortpflanzt).



Concours 1994

Für den Fall, dass im darauffolgenden Jahr wiederum eine zu hohe Kandidatenzahl vorläge, müssten rechtzeitig die Reglemente angepasst werden, d.h. auf den 1.1.1993.

Da wir nicht wissen, ob wiederum eine Kandidatenüberzahl zu erwarten ist, möchten wir in das Reglement eine " Kann-Bestimmung" aufnehmen. Wir möchten Sie bitten, sich zu einer Ergänzung von Absatz 1 des Artikels 8, VR II der BO (3) in folgendem Sinne zu äussern:

"Die Kommission kann einen Bewerber von den Fachprüfungen ausschliessen, wenn sie ihm die allgemeine Eignung abspricht. Liegen in einem Jahr nach Ablauf der Anmeldefrist mehr als 70 Kandidaturen vor, kann die Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst für die nächste Prüfung eine Aufteilung der Eignungsprüfung in zwei Stufen beschliessen, wobei die Kommission einen Bewerber bei fehlender Eignung schon nach der ersten Prüfungsstufe ausschliessen kann (Vorselektion). Ein solcher Wechsel im Prüfungsablauf wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt."

In der Folge wäre dem Reglement über die Zulassungsprüfung zum diplomatischen Dienst folgende Ergänzung beizufügen :

"Artikel 4: Falls sich in einem Jahr mehr als 70 Kandidaten für den Wettbewerb anmelden, kann die DVA für das betreffende Jahr bei der Feststellung der allgemeinen Eignung der Bewerber eine Vorselektion beschliessen. Diese Vorselektion wird durch die Kommission auf Grund der mit der Bewerbung eingereichten Dokumente und des Lebenslaufs sowie der unter Art.3 b) und c) aufgeführten Prüfungsteile erfolgen (Aufsatz und Textwiedergabe). Die Vorselektion findet zu einem früheren Zeitpunkt als die anderen Prüfungsteile statt."

Wir sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen und danken im voraus für Ihre Bemühungen.

Sektion Rekrutierung und
Ausbildung des Personals

(Ch. Mühlethaler)

Kopie an: Herrn Botschafter J. Bucher z.I.